

❖ Voraussetzungen für eine Beratung?

Sie müssen Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sein und die konkrete Behandlungsplanung Ihres behandelnden Zahnarztes in Form eines Heil- und Kostenplanes vorlegen.

❖ Wer berät Sie?

Sie können sicher sein, eine fachlich qualifizierte Meinung zu erhalten. Die persönliche Beratung im Zusammenhang mit einer klinischen Untersuchung wird von Gutachterzahnärzten, die von der KZV und den Krankenkassen berufen worden sind, durchgeführt. Diese dürfen Patienten, die sie beraten haben, anschließend nicht selbst behandeln. Damit ist gewährleistet, dass die Beratung neutral und damit unabhängig von etwaigen wirtschaftlichen Interessen erfolgt. Die Rechtsberatung zur Bewertung von Behandlungsverträgen, Heil- und Kostenplänen, Gewährleistung oder privaten Zahnzusatzversicherungen führen fachkompetente Berater der VZSA durch.

❖ Umfang der Beratung?

Neben telefonischen Auskünften und Wegweisung durch das Thema „Festzuschüsse“ beinhaltet die persönliche Zweitmeinungsberatung zu einem konkreten Heil- und Kostenplan die Erläuterung der vorgesehenen Behandlung, der Leistungen der Krankenkasse und der Ihnen in Form eines Eigenanteils entstehenden Kosten. Auf Wunsch werden alternative Behandlungsmöglichkeiten aufgezeigt.

❖ Was kostet die Beratung?

Die telefonischen Auskünfte und die klinische Untersuchung durch den Gutachterzahnarzt sind für Sie kostenfrei. Wünschen Sie das Ergebnis der persönlichen Beratung durch den Gutachterzahnarzt in Schriftform, entsteht Ihnen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 Euro. Für die Rechtsberatung durch die VZSA wird nach Aufwand eine Kostenbeteiligung zwischen 4 und 10 Euro erhoben.

„Zweitmeinung Zahnersatz“
Beratung jeweils dienstags,
mittwochs und donnerstags
von 10 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr.

Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V.

Telefonisch unter **(03 45) 2 98 03 29**
und in allen Beratungsstellen der
Verbraucherzentrale.

Adressen, Öffnungszeiten und Telefonnummern der Beratungsstellen finden Sie unter **www.zahnersatz-zweitmeinung.de**

Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Telefonisch unter **(03 91) 62 93 111**
oder **(03 91) 62 93 222**



Impressum: Verbraucherzentralen Sachsen-Anhalt in Kooperation mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt. Stand: Oktober 2007

verbraucherzentrale
Sachsen-Anhalt

KZV
Sachsen - Anhalt

Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Dr.-Eisenbart-Ring 1, 39120 Magdeburg
Tel.: (0391) 6293 000
Fax: (0391) 6293 234
info@kzv-sa.de
www.kzv-sa.de

verbraucherzentrale
Sachsen-Anhalt

KZV
Sachsen - Anhalt

Zweitmeinung Zahnersatz

Ein gemeinsames Beratungsangebot von
Verbraucherzentrale und Kassenzahnärztlicher
Vereinigung in Sachsen-Anhalt

Festzuschussberatung der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. (VZSA) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KZV)

❖ Sie brauchen Zahnersatz?

Sie haben in letzter Zeit einen oder mehrere Zähne verloren. Oder einige Ihrer Zähne sind so stark geschädigt, dass sie auch durch Füllungen nicht mehr erhalten werden können. Sie haben Ihre Zahnärztin oder Ihren Zahnarzt aufgesucht und um Behandlungsvorschläge gebeten.

Bei der Zahnersatzversorgung existieren in der Regel bei einem vorgegebenen Befund eine Vielzahl unterschiedlicher Versorgungsmöglichkeiten, die sich im optischen Erscheinungsbild, dem Tragekomfort, dem Behandlungsaufwand und den Kosten zum Teil deutlich unterscheiden.

Aber gleichgültig, ob es sich z. B. um hochwertige Keramikbrücken, Goldkronen oder herausnehmbaren Zahnersatz handelt, grundsätzlich erhalten Sie von Ihrer gesetzlichen Krankenkasse einen Festzuschuss, der Ihnen eine gute Regelversorgung garantiert. Ihr Zahnarzt wird Sie gern über alle Einzelheiten informieren.

❖ Was zahlt Ihre Krankenkasse?

Wie hoch die Zuzahlung der gesetzlichen Krankenkasse für einen geplanten Zahnersatz ausfällt, hängt von dem Befund, d.h. vom Gesamtzustand Ihres Gebisses ab.

Für jeden Befund zahlt die Krankenkasse einen Festzuschuss, gleichgültig welche Lösung Sie wählen. Mit diesem Zuschuss sind ca. 50 Prozent der Kosten einer vollwertigen Regelversorgung abgedeckt. Bei geringem Einkommen haben Sie als so genannten Härtefall ggf. Anspruch auf den doppelten Festzuschuss der Regelversorgung.

Haben Sie regelmäßig einmal pro Jahr eine Vorsorgeuntersuchung von Ihrem Zahnarzt vornehmen und sich dies in einem Bonusheft bestätigen lassen, können Sie nach 5 bzw. 10 Jahren einen um 20 bzw. 30 Prozent höheren Zahnersatzzuschuss erhalten.

❖ Was müssen Sie zahlen?

Vor Behandlungsbeginn erhalten Sie von Ihrem Zahnarzt einen Heil- und Kostenplan zur Vorlage bei der Krankenkasse. Dieser HKP enthält alle Kosten, die auf Sie zukommen. Ihre Krankenkasse errechnet nun den entsprechenden Festzuschuss. Jetzt kann die Behandlung beginnen.

Haben Sie Fragen zu Ihrem geplanten Zahnersatz und zu dem Festzuschuss? Dann wenden Sie sich zunächst an Ihren behandelnden Zahnarzt. Er kennt Ihren Gebisszustand am besten und er hat wichtige Unterlagen wie z. B. Röntgenaufnahmen. Er ist Ihr kompetenter Berater in Zahnersatz- und Festzuschussfragen.

❖ Sind Sie immer noch unsicher?

Dann haben Sie die Möglichkeit sich eine zweite Meinung einzuholen. Die VZSA und die KZV in Sachsen-Anhalt bieten Ihnen dazu eine unabhängige telefonische und/oder persönliche Beratung, bei Bedarf auch mit einer klinischen Untersuchung an.

- Achtung: Wenn Sie eine Vorsorgeuntersuchung versäumen, beginnt der Anrechnungszeitraum von Neuem.
- Regelmäßige Vorsorge lohnt sich immer, gesundheitlich und finanziell.
- Prüfen Sie andere, scheinbar billigere Behandlungsangebote besonders kritisch.
- Sprechen Sie mit Ihrem Zahnarzt auch über die Kosten.

Erklärung des Versicherten

Ich bin bei der genannten Krankenkasse versichert. Ich bin über Art, Umfang und Kosten der Regel-, der gleich- und andersartigen Versorgung aufgeklärt worden und wünsche die Behandlung entsprechend dieses Kostenplanes.

Datum/Unterschrift des Versicherten

Lfd.-Nr.

Stempel des Zahnarztes

Heil- und Kostenplan

Hinweis an den Versicherten:
Bonusheft bitte zur Zuschussfestsetzung beifügen.

Behandlungsplan		TP = Therapieplanung	R = Regelversorgung	B = Befund
V. Rechnungsbeträge (siehe Anlage)		Euro	Ct	
1	ZA-Honorar (BEMA siehe III)	119,29	0,00	
2	ZA-Honorar zusätzl. Leist. BEMA	0,00	0,00	
3	ZA-Honorar GOZ	245,24	0,00	
4	Mat.- und Lab.-Kosten Gewerbl.	0,00	0,00	
5	Mat.- und Lab.-Kosten Praxis	5,00	0,00	
6	Versandkosten Praxis	369,53	0,00	
7	Gesamtsumme	-115,27	0,00	
8	Festzuschuss Kasse	254,26	0,00	
9	Versichertenanteil	25.2.2006	0,00	
III. Kostenplanung		Engliederungs-		
Di	1 Fortsetzung	Anz	1 Fortsetzung	Anz
Fe	1 BEMA-Nrn.			
	19			
	20a			
Voraussetzung		Euro		
		119,29	0,00	
		245,24	0,00	
		364,53	0,00	